

## Bundesamt für Naturschutz



# DIE REFORMIERTE GEMEINSAME FISCHEREIPOLITIK – WICHTIGE ELEMENTE AUS SICHT DES MEERESNATURSCHUTZES



# **DIE REFORMIERTE GEMEINSAME FISCHEREIPOLITIK – WICHTIGE ELEMENTE AUS SICHT DES MEERESNATURSCHUTZES**

## **Einleitung**

Im Dezember 2013 wurde die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), welche im Juli 2011 auf den Weg gebracht worden war, vom EU - Parlament offiziell verabschiedet und gilt ab dem 1.1.2014 in allen Gewässern der Europäischen Union. Kernpunkt der Reform ist die Nachhaltigkeit: Die schädlichen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem sollen beendet und eine nachhaltige, ökosystemverträgliche Nutzung der Meeresressourcen umgesetzt werden. Die Fischbestände sollen wiederaufgefüllt werden und oberhalb eines Niveaus der Biomasse gehalten werden, welche den höchstmöglichen Dauerertrag produzieren kann ( $SSB > B_{msy}$ ). Um dies zu erreichen, sollen die Fischbestände nach dem MSY – Prinzip bewirtschaftet werden (MSY: „maximum sustainable yield“). Als ein weiteres Novum ist das Rückwurfverbot enthalten, welches ab dem 1.1.2015 in Kraft tritt und schrittweise nach einem definierten Zeitplan für bestimmte Fischereien eingeführt wird und spätestens bis 2020 für alle Fischereien gelten soll. Alle Fänge –allerdings nur die quotierten Arten - müssen registriert und angelandet werden. Durch die Anrechnung auf die Quote und den Mehraufwand sollen die Fischer dazu motiviert werden, selektive Fanggeräte einzusetzen, um den Beifang zu vermeiden. Neu ist auch die Regionalisierung: Auf EU-Ebene werden die allgemeinen Ziele festgelegt und auf regionaler Ebene sollen dann von den entsprechenden Mitgliedsstaaten maßgeschneiderte Erhaltungsmaßnahmen entwickelt werden.

Im Folgenden werden die Paragraphen aufgeführt, welche die Ziele des Naturschutzes unterstützen und als Argumentationsgrundlage genutzt werden können. Zusätzlich werden die Aspekte genannt, welche aus Naturschutzsicht nicht strikt genug sind beziehungsweise fehlen.

## 1. Inhalt und Bewertung der Paragraphen der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik, welche aus Naturschutzsicht besonders relevant sind

### PRÄAMBEL

#### Paragraph (11)

Die GFP sollte zum Schutz der Meeresumwelt und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung aller kommerziell genutzten Arten sowie insbesondere **zum Erreichen des Ziels eines guten Umweltzustands bis 2020 im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates ( 2 ) beitragen.

#### Bewertung:

Sehr positiv aus Naturschutzsicht ist, dass der Meeresschutz hiermit eine prioritäre Stellung in der neuen GFP einnimmt und diese an die Anforderungen der MSRL angepasst wurde.

#### Paragraph (13)

Das Fischereimanagement muss auf einem **Ökosystemansatz** beruhen, die **Folgen der Fischerei für die Umwelt sollten begrenzt** und **unerwünschte Fänge sollten vermieden** und **so weit wie möglich verringert** werden.

#### Bewertung:

Auch dieser Paragraph ist grundlegend bedeutsam, da hier als Ziel formuliert wird, die Auswirkungen der Fischerei auf das Ökosystem zu verringern und somit eine wichtige Argumentationsgrundlage darstellt.

#### Paragraph (22)

Um zur Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen und maritimer Lebensräume beizutragen, sollte die Union sich bemühen, **biologisch besonders anfällige Gebiete zu schützen, indem sie als Schutzgebiete ausgewiesen werden**. In solchen Gebieten **sollte es möglich sein, die Fischereitätigkeit einzuschränken oder zu unterbinden**. Bei der Entscheidung darüber, welche Gebiete entsprechend auszuweisen sind, sollte Gebieten, bei denen eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass in ihnen **hohe Konzentrationen von Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung sowie Laichgründe** vorhanden sind, sowie Gebieten, die als **biologisch-geographisch empfindlich** gelten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. **Bestehende Schutzgebiete sollten ebenfalls berücksichtigt werden.** (...)

**Bewertung:** Paragraph 22 ist aus naturschutzfachlicher Sicht besonders bedeutsam, da hier das Ziel benannt wird, Schutzgebiete auszuweisen und bestehende Schutzgebiete entsprechend zu berücksichtigen. Als mögliche Maßnahmen werden die Beschränkung und sogar die Unterbindung der Fischerei aufgeführt. Dieser Paragraph ist somit eine wichtige Grundlage für die Umsetzung der relevanten Naturschutzrichtlinien (FHH-RL, VSRL, MSRL) und Errichtung eines kohärenten Netzwerkes von Schutzgebieten. Eine der Grundvoraussetzungen für die Umsetzung der Schutzziele ist eine effektive Regulierung der Fischerei. Zum Erreichen der Ziele der MSRL wird weiterhin die Einrichtung von fischereilichen Ausschlussgebieten für erforderlich gehalten.

### Paragraph (43)

Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage ihrer Bewertungen des Gleichgewichts zwischen der Fangkapazität ihrer Flotten und den ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten spezifische Maßnahmen zur Anpassung der Zahl der Fischereifahrzeuge der Union an die verfügbaren Ressourcen ergreifen. Die Bewertungen sollten gemäß den Leitlinien der Kommission vorgenommen und in einem Jahresbericht, der der Kommission übermittelt wird, dargelegt werden. Diese Berichte sollten veröffentlicht werden. Jeder Mitgliedstaat sollte die Maßnahmen und Instrumente auswählen können, mit denen er die übermäßige Fangkapazität verringern will.

#### Bewertung:

Eine der Hauptforderungen des Naturschutzes ist es, die Fischereiflotten an die verfügbaren Ressourcen anzupassen: Die Kapazität der EU-Fangflotte ist in einigen Fischereien viel zu hoch, um eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände zu gewährleisten (KOM Grünbuch 2009). Diese Überkapazität, welche immer wieder scharf von Seiten des Naturschutzes kritisiert wurde, hat zu der massiven Überfischung in den letzten Jahrzehnten erheblich beigetragen und muss abgebaut werden, damit die Fischbestände sich erholen können und eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände überhaupt möglich ist. Ein Abbau der zu hohen Fangkapazitäten würde sich nicht nur positiv auf die Bestände der Zielarten, sondern auch auf alle anderen marinen Ökosystemkomponenten, wie marine Säugetiere, Seevögel, Nichtziel-Fischarten und Wirbellose auswirken.

## VERORDNUNG

### Artikel 2: Ziele

(2) Die GFP wendet bei der Bestandsbewirtschaftung den **Vorsorgeansatz** an und setzt sich bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze das Ziel, die **Populationen fischereilich-genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.**

Um das Ziel, die Fischpopulationen schrittweise wiederaufzufüllen und oberhalb eines Niveaus der Biomasse zu halten, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, zu verwirklichen, wird der **Grad der Befischung, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, soweit möglich bis 2015, und unter allen Umständen schrittweise für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht.**

#### Bewertung:

Grundsätzlich ist das Ziel, eine Bestandsbiomasse oberhalb von  $B_{msy}$  zu erreichen und zu halten als großer Fortschritt zu bewerten. Allerdings wird in der Verordnung kein Zeitpunkt definiert, zu dem die Bestände eine Biomasse oberhalb von  $B_{msy}$  erreicht haben sollen. Die Verordnung legt dahingegen nur den Zeitpunkt für einen nachhaltigen Befischungsgrad ( $F$ ) fest (bis 2015, spätestens bis 2020) mit der Folge, dass die Fischbestände sich nur langsam erholen und für einige Bestände der höchstmögliche Dauerertrag nicht in nächster Zukunft erreicht werden kann. Damit entspricht die GFP Verordnung nicht den Vorgaben der Europäischen Biodiversitätsstrategie - Erreichen eines höchstmöglichen nachhaltigen Dauerertrags

bis 2015 - und den Forderungen des Europäischen Parlaments, wonach sich alle Fischbestände bis möglichst 2015, spätestens bis 2020 auf MSY – Niveau befinden sollen.

(3) Die GFP stellt durch Anwendung des bei der Bestandsbewirtschaftung sicher, dass die **negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem auf ein Mindestmaß reduziert werden**, und bemüht sich, dafür zu sorgen, dass eine **Verschlechterung der Meeresumwelt durch Aquakultur- und Fischereitätigkeiten vermieden wird**.

**Bewertung:**

Artikel 2.3 ist aus naturschutzfachlicher Sicht von grundlegender Bedeutung und könnte die Bemühungen um die Verringerung der schädlichen Auswirkungen der Fischerei in Zukunft erleichtern. Allerdings ist der Paragraph nicht klar genug formuliert. So stellt sich die Frage, was denn das Mindestmaß an negativen Auswirkungen ist. Außerdem soll der Zustand der Meeresumwelt nicht nur nicht verschlechtert werden, sondern auch verbessert werden - gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG, wie auch in der Präambel im Paragraph 11 formuliert wird (siehe oben).

(5) Die GFP setzt sich insbesondere folgende Aufgaben:

a) schrittweise **Einstellung der Rückwürfe** auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten durch **Vermeidung und weitest mögliche Verringerung unerwünschter Beifänge** und durch schrittweise Sicherstellung, dass Fänge angelandet werden;

b) erforderlichenfalls die **bestmögliche Nutzung der unerwünschten Beifänge, ohne jedoch einen Markt** für diejenigen dieser Fänge, die **unterhalb der Referenzmindestgröße** für die Bestandserhaltung liegen, **zu schaffen**;

**Bewertung:**

Prinzipiell ist das Rückwurfverbot als besonders wichtig zu bewerten, sowie das damit verbundene Ziel, unerwünschter Beifänge durch Einsatz von selektiven Fanggeräten zu verringern und keinen Markt für juvenile Fische zu schaffen (Näheres zum Rückwurfverbot siehe Bewertung Artikel 15).

(5) d) Festlegung von Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten der Flotten an die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 2, damit die Flotten rentabel sind, ohne die biologischen Meeresschätze zu überfischen.

**Bewertung:**

Die Verankerung der Anpassung der Flottenkapazität an die bestehenden Ressourcen in der Verordnung der GFP ist fundamental wichtig (siehe auch Artikel 22), um überhaupt eine nachhaltige Fischerei zu ermöglichen und die Reform wirkungsvoll zu machen. Allerdings fehlt leider ein konsequenter, klarer Zeitplan.

(5) j) Kohärenz mit den umweltrechtlichen Vorschriften der Union, insbesondere dem Ziel, **bis spätestens 2020 einen guten ökologischen Zustand zu erreichen**, wie es in Artikel 1 Absatz 1 der **Richtlinie 2008/56/EG** festgeschrieben ist, sowie mit anderen Politikbereichen der Union.

### **Bewertung:**

Sehr positiv aus Naturschutzsicht ist zu bewerten, dass sich die GFP mit diesem Artikel an die Anforderungen der MSRL angepasst hat und sich zur Aufgabe gemacht hat, zu einem guten ökologischen Zustand beizutragen, der 2020 erreicht werden soll (siehe auch Präambel Paragraph 11).

#### **Artikel 4(1): Begriffsbestimmungen**

8. **"Vorsorgeansatz im Fischereimanagement"** im Sinne von Artikel 6 des UN-Übereinkommens über Fischbestände bedeutet, dass das **Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben es nicht rechtfertigen sollte**, dass **Bewirtschaftungsmaßnahmen** zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt **hinausgezögert oder unterlassen werden**;

9. **"ökosystembasierter Ansatz im Fischereimanagement"** ist ein integrierter Bestandsbewirtschaftungsansatz innerhalb sinnvoller ökologischer Grenzen, bei dem die Nutzung natürlicher Ressourcen unter Berücksichtigung der Fischereitätigkeit und anderer Aktivitäten des Menschen verwaltet werden soll, wobei es sowohl **den biologischen Reichtum wie auch die biologischen Prozesse zu erhalten gilt**, die erforderlich sind, um Zusammensetzung, Aufbau und Funktionsweise der Lebensräume der betroffenen Ökosysteme unter Berücksichtigung des Wissens und der Unsicherheiten bezüglich der biotischen, abiotischen und menschlichen Faktoren der Ökosysteme zu schützen

11. **"schonender Fischfang"** bedeutet **den Einsatz selektiver Fangtechniken**, die die Meeresökosysteme nur geringfügig beeinträchtigen oder zu niedrigen Treibstoffemissionen führen können, bzw. beides;

17. **"Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung"** ist die **nach Unionsrecht für eine im Meer lebende Art vorgeschriebene, dem Reifezustand Rechnung tragende Größe**, bei deren Unterschreitung Beschränkungen oder Anreize zur Anwendung kommen, durch die der Fang über die Fischereitätigkeit unterbunden werden soll; diese Größe ersetzt gegebenenfalls die Mindestanlandegröße.

### **Bewertung:**

Die Begriffsbestimmungen im Artikel 4 heben wichtige Kernpunkte wie beispielweise den Ökosystem- und Vorsorgeansatz hervor und verdeutlichen, dass eine nachhaltige, ökosystemgerechte Fischerei eine vorrangige Stellung in der neuen GFP einnimmt.

## **Artikel 7: Bestandserhaltungsmaßnahmen**

(1) **Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung biologischer Meeresschätze** können unter anderem Folgendes einschließen:

b) Zielgrößen für die Bestandserhaltung und nachhaltige Bestandsnutzung und entsprechende Maßnahmen, durch die **die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt auf ein Mindestmaß reduziert** werden;

c) **Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazität der Fischereifahrzeuge an die verfügbaren Fangmöglichkeiten;**

d) Anreize, einschließlich wirtschaftlicher Anreize wie beispielsweise Fangmöglichkeiten, um **Fangmethoden zu fördern**, die zu einem **selektiveren Fischfang, zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge** sowie zu einem **schonenden Fischfang mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen** beitragen;

g) **Mindestreferenzgrößen** für die Bestandserhaltung;

h) **Pilotvorhaben zu alternativen Bewirtschaftungstechniken und zu Geräten**, die die **Selektivität verbessern** oder die **negativen Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf die Meeresumwelt minimieren**;

(2) Die technischen Maßnahmen können unter anderem Folgendes beinhalten:

c) **Beschränkungen oder Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte und von Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten;**

d) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre **Fangtätigkeiten in einem festgelegten Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen**, um **vorübergehende Ansammlungen von gefährdeten Arten, Laichfisch, Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung und anderer empfindlicher Meeresressourcen zu schützen**;

e) **spezifische Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischereitätigkeit auf die Biodiversität der Meere und die Meeresökosysteme, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung bzw. größtmöglichen Verringerung unerwünschter Beifänge.**

### **Bewertung:**

Artikel 7 ist aus Naturschutzsicht von großer Bedeutung, da in diesem entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem explizit aufgeführt sind – so zum Beispiel die Entwicklung und der Einsatz von selektiven Fangmethoden zur Vermeidung von unerwünschten Beifang - und damit die Verwirklichung der Naturschutzziele erleichtert werden könnte.

## **Artikel 8: Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten**

(1) **Unter gebührender Berücksichtigung vorhandener Schutzgebiete** ist die Union bestrebt, **Gebiete einzurichten, die aufgrund ihrer biologischen Empfindlichkeit zu schützen sind, einschließlich solcher Gebiete**, für die eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass in diesen Gebieten **hohe Konzentrationen von Fischen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung und von Laichgründen bestehen**. In diesen Gebieten **kann die Fischereitätigkeit beschränkt oder verboten werden, um zur Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen und der Meeresökosysteme beizutragen**. Die Union sieht weiterhin einen zusätzlichen **Schutz für biologisch empfindliche Gebiete vor**.

(2) Zu diesem Zweck **bestimmen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit geeignete Gebiete**, die Teil eines kohärenten Netzes sein können, und erarbeiten gegebenenfalls **gemeinsame Empfehlungen** gemäß Artikel 18 Absatz 7, wobei das Ziel darin besteht, dass die Kommission gemäß dem Vertrag einen Vorschlag unterbreitet.

(3) **Die Kommission kann in einem Mehrjahresplan ermächtigt werden, derartige biologisch empfindliche geschützte Gebiete einzurichten**. Artikel 18 Absätze 1 bis 6 finden Anwendung. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht über die geschützten Gebiete (Details in Artikel 18).

### **Bewertung:**

Artikel 8 ist für die Ziele des Naturschutzes ebenfalls besonders relevant, da die Einführung spezifischer Fischereimaßnahmen in marinen Schutzgebieten der EU-Mitgliedsstaaten in Zukunft erleichtert werden könnte. In diesem Artikel ist die Ausweisung von Schutzgebieten bzw. die Berücksichtigung vorhandener Schutzgebiete verankert und als mögliche Maßnahmen Fischereibeschränkungen und sogar Verbote aufgeführt.

Als generell positiv für die Erholung der kommerziell befischten Bestände zu bewerten ist die mögliche Ausweisung neuer Schutzgebiete mit einem hohen Aufkommen an juvenilen Fischen. Allerdings fehlt eine deutliche Nennung der bestehenden Natura 2000 Gebiete und deren Schutzgüter sowie eine ausführlichere Beschreibung „biologisch empfindlicher Gebiete“. Positiv ist, dass die entsprechenden Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben, Schutzgebiete zu bestimmen und gemeinsame Empfehlungen zu erarbeiten, welche dann der Kommission vorgelegt werden sollen.



**Artikel 11: Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Umweltvorschriften der Union erforderlich sind**

(1) **Die Mitgliedstaaten haben das Recht, Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben und für die Gewässer unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit gelten und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG, Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG oder Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind**, vorausgesetzt, diese Maßnahmen sind mit den Zielen des Artikels 2 dieser Richtlinie vereinbar, erreichen die Ziele der entsprechenden Unionsvorschriften, die sie umsetzen sollen, und sind wenigstens ebenso streng wie Maßnahmen nach Unionsrecht.

**Bewertung:**

Artikel 11 ist ebenfalls von Bedeutung, da demnach Mitgliedsstaaten Bestandserhaltungsmaßnahmen ergreifen können. Außerdem wird auf die Verpflichtungen gemäß der MSRL, der VSRL und FFH-RL verwiesen, entsprechende Schutzmaßnahmen zu erstellen, wie zum Beispiel in Artikel 13 Absatz 4 der MSRL festgelegt ist: „Die gemäß diesem Artikel erstellten Maßnahmenprogramme enthalten unter anderem räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen, die die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne der Habitatrichtlinie und Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und geschützte Meeresgebiete, die von der Gemeinschaft oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkommen, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden. die „zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen, die die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne der Habitatrichtlinie und Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und geschützte Meeresgebiete(...)“.

**Artikel 12: Kommissionsmaßnahmen im Falle einer ernsten Bedrohung biologischer Meeres-schätze**

(1) In hinreichend begründeten **Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer nachweislichen ernsthaften Bedrohung der Erhaltung biologischer Meeres-schätze oder des Meeresökosystems**, kann die Kommission auf begründeten **Antrag eines Mitgliedstaats oder von Amts wegen sofort geltende Durchführungsrechtsakte zur Minderung dieser Bedrohung** erlassen, die für einen **Zeitraum von höchstens sechs Monaten** nach dem in Artikel 47 Absatz 3 genannten Verfahren anwendbar bleiben.

### **Artikel 13: Sofortmaßnahmen eines Mitgliedstaats**

(1) Ist die **Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems im Zusammenhang mit Fischereitätigkeiten** in Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats **nachweislich ernsthaft bedroht** und sofortiges Handeln erforderlich, so kann dieser **Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen zur Minderung dieser Bedrohung** erlassen. Diese **Maßnahmen müssen mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die entsprechenden Maßnahmen im Unionsrecht**. Diese Maßnahmen sind für **höchstens drei Monate** anwendbar.

(2) Wenn die Sofortmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, so werden die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte vor Verabschiedung der Maßnahmen zu dem Maßnahmenentwurf, der zusammen mit einer Begründung eingereicht wird, konsultiert. Für diese Konsultation kann der konsultierende Mitgliedstaat eine angemessene Frist setzen, die jedoch nicht kürzer als ein Monat sein darf.

### **Bewertung:**

Artikel 12 und 13 sind insofern relevant, da auch die Mitgliedsstaaten Sofortmaßnahmen bei nachweislich ernsthafter Bedrohung durch Fischereitätigkeiten erlassen können, allerdings gelten diese nur für höchstens 6 bzw. 3 Monate.

### **Artikel 15: Pflicht zur Anlandung**

(1) Alle beim Fischfang in Unionsgewässern oder von Fischereifahrzeuge der Union außerhalb der Unionsgewässer in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Gewässern in den nachstehend aufgeführten Fischereien und geografischen Gebieten **getätigten Fänge von Arten, für die Fangbeschränkungen gelten**, und im Mittelmeer zusätzlich Fänge von Arten, für die Mindestgrößen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gelten, werden, **wenn sie nicht als Lebendköder verwendet werden, ab den nachstehenden Zeitpunkten an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und angelandet und gegebenenfalls auf die Quoten angerechnet:**

a) spätestens ab dem 1. Januar 2015:

- Fischerei auf kleine pelagische Arten (d.h. Fischerei auf Makrele, Hering, Stöcker, Blauen Wittling, Eberfisch, Sardelle, Goldlachs, Sardine, Sprotte);
- (...)
- Industriefischerei (d.h. Fischerei auf Lodde, Sandaal und Stintdorsch);
- Fischerei auf Lachs in der Ostsee;

b) spätestens ab dem 1. Januar 2015: in den Unionsgewässern der Ostsee für die Arten, die die Fischereien definieren, und spätestens ab dem 1. Januar 2017 für alle anderen Arten in Fischereien auf andere als die unter Buchstabe a erfassten Arten, für die Fangbeschränkungen gelten;

c) spätestens ab dem 1. Januar 2016 für die Arten, die die Fischereien definieren, und spätestens ab dem 1. Januar 2019 für alle anderen Arten in folgenden Gewässern:

i) Nordsee

- Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs;
- Fischerei auf Kaisergranat;
- Fischerei auf Seezunge und Scholle;
- Fischerei auf Seehecht;
- Fischerei auf Tiefseegarnele;

ii) Nordwestliche Gewässer

- Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs;
- Fischerei auf Kaisergranat;
- Fischerei auf Seezunge und Scholle;
- Fischerei auf Seehecht;

iii) Südwestliche Gewässer

- Fischerei auf Kaisergranat;
- Fischerei auf Seezunge und Scholle;
- Fischerei auf Seehecht;

iv) andere Fischereien auf Arten, für die Fangbeschränkungen gelten;

(...)

**(4) Die in Absatz 1 festgelegte Pflicht zur Anlandung gilt nicht für:**

a) Arten, die nicht befischt werden dürfen und die als solche in einem im Bereich der GFP erlassenen Rechtsakt der Union bezeichnet sind;

b) Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, unter Berücksichtigung der Merkmale des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems; c) Fänge, die unter die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit fallen.

**5 c) Bestimmungen für Ausnahmen wegen Geringfügigkeit in Höhe von bis zu 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge aller Arten, für die die Pflicht zur Anlandung gemäß Absatz 1 gilt.** Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gelten, wenn

i) wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge Steigerungen bei der Selektivität sehr schwer zu erreichen sind oder

ii) unverhältnismäßige Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen bei den Fanggeräten vermieden werden sollen, bei denen die unerwünschten Fänge je Fanggerät nicht mehr als einen bestimmten, in einem Plan festzusetzenden Prozentsatz der jährlichen Gesamtfangmenge des betreffenden Fanggeräts ausmachen. DE L 354/36 Amtsblatt der Europäischen Union 28.12.2013

**Bewertung:**

Das Rückwurfverbot stellt prinzipiell einen wichtigen Schritt dar, um eine nachhaltige und ökosystemgerechte Nutzung der Meeresressourcen zu verwirklichen. Allerdings ist das Verbot bei weitem nicht strikt genug: Die Anlandepflicht gilt nur für kommerziell genutzte und regulierte Arten, das heißt, Nichtzielarten wie kommerziell nicht genutzte Fische sowie Seevögel und Meeressäuger müssen weder registriert noch angelandet werden, sondern können weiterhin über Bord gegeben werden. Damit bleibt die GFP aus Naturschutz-sicht weit hinter den Anforderungen zurück. Dazu kommen noch weitere Ausnahmen, z.B. dürfen bis zu 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge aller Arten wegen Geringfügigkeit über Bord gegeben werden (siehe Absatz 5c).

**Artikel 18: Regionale Zusammenarbeit bei Bestandserhaltungsmaßnahmen**

(1) Werden der Kommission, einschließlich in nach den Artikeln 9 und 10 erstellten Mehrjahresplänen sowie in den in Artikel 11 und Artikel 15 Absatz 6 vorgesehenen Fällen, Befugnisse zum Erlass von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten in Bezug auf eine Bestandserhaltungsmaßnahme der Union in einem einschlägigen geografischen Gebiet übertragen, so können **Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, die von diesen Maßnahmen betroffen sind**, innerhalb einer in der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahme und/oder dem Mehrjahresplan festzulegenden Frist vereinbaren, **gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union**, der Mehrjahrespläne oder der spezifischen Rückwurfpläne vorzulegen. Die Kommission erlässt diese delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte nicht vor Ablauf der Frist für die Vorlage von gemeinsamen Empfehlungen seitens der Mitgliedstaaten.

### **Bewertung:**

Durch diesen Artikel ist es künftig möglich, durch ein vorgeschaltetes Verfahren auf regionaler Ebene die Umsetzung von Fischereimaßnahmen in Schutzgebieten zu beschleunigen - allerdings nur, wenn sich alle entsprechenden Mitgliedsstaaten innerhalb von 6 Monaten einigen können. In diesem Fall kann die Kommission die entwickelten Maßnahmen innerhalb von 3 Monaten durch einen delegierten Rechtsakt erlassen. Wird keine Einigung erreicht, kann die Kommission einen Entwurf vorlegen, der vom Rat und Parlament diskutiert und beschlossen werden muss, wie es bisher üblich war. Somit kann sich die Umsetzung von Maßnahmen im Vergleich zum bisherigen Verfahren sogar noch verlängern.

### **Artikel 22: Anpassung und Verwaltung der Fangkapazitäten**

Die Mitgliedstaaten ergreifen **Maßnahmen, um die Fangkapazität ihrer Flotte** unter Berücksichtigung der Entwicklungen und auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Gutachten **mit der Zeit an ihre Fangmöglichkeiten anzupassen, um ein stabiles und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen diesen herzustellen.**

### **Bewertung:**

Laut Artikel 22 sollen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen ergreifen, um die Flottenkapazität an die Fangmöglichkeiten anzupassen. Diese nun rechtsverbindliche Vorgabe ist zu begrüßen, allerdings fehlt ein klarer Zeitplan (siehe auch Artikel 2.5.d). Je schneller jedoch die zu hohen Flottenkapazitäten abgebaut werden, desto schneller können sich die Bestände erholen und in einem dauerhaften stabilen Zustand gehalten werden (Artikel 2.2).

### **Artikel 25: Datenanforderungen für das Fischereimanagement**

(1) Die Mitgliedstaaten erheben und verwalten die für das Fischereimanagement erforderlichen biologischen, ökologischen, technischen und sozioökonomischen Daten im Einklang mit den im Bereich der Datenerhebung erlassenen Rechtsvorschriften und machen sie **den Endnutzern wissenschaftlicher Daten**, einschließlich den von der Kommission bezeichneten Gremien, **zugänglich**. Die Erhebung und Verwaltung dieser Daten ist gemäß einem künftig zu erlassenden Rechtsakt der Union zur Festlegung der Bedingungen für die finanzielle Unterstützung der Meeres- und Fischereipolitik im Zeitraum 2014-2020 im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds förderfähig. **Anhand dieser Daten soll es insbesondere möglich sein, Folgendes einzuschätzen:**

- a) **den Zustand der fischereilich genutzten biologischen Meeresschätze,**
- b) **den fischereilichen Umfang und die Auswirkungen des Fischfangs auf die biologischen Meeresschätze und die Meeresökosysteme** sowie
- c) die sozioökonomische Leistung der Fischerei, Aquakultur und Verarbeitungsindustrie innerhalb und außerhalb der Unionsgewässer.

**Bewertung:** Ein letzter relevanter Artikel hinsichtlich des Naturschutzes stellt Artikel 25 dar: Die von den Mitgliedsstaaten erhobenen Daten für das Fischereimanagement sind für die Endnutzer wissenschaftlicher Daten zugänglich und sollen Einschätzungen zu den Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf das Meeresökosystem erlauben, welche wiederum als wichtige Argumentationsgrundlagen dienen können

## 2. Zusammenfassung und Fazit

### Positives...

Generell ist die Reform der GFP im Vergleich zu den vorherigen GFP-Verordnungen als Fortschritt zu betrachten und **beinhaltet einige wichtige Aspekte des Natur- und Biodiversitätsschutzes**:

- die nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen
- die Reduktion der schädlichen Umweltauswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem, insbesondere mit Blick auf den guten Umweltzustand im Sinne der MSRL
- der Einsatz und die Entwicklung selektiver Fanggeräte
- prinzipiell das Rückwurfverbot mit der Intention, damit einen Anreiz für die Umstellung auf selektive Fanggeräte zu schaffen
- Berücksichtigung bestehender Schutzgebiete sowie die Ausweisung neuer Schutzgebiete und mögliche Maßnahmen wie Fischereibeschränkungen in diesen Gebieten
- Mögliche Beschleunigung der Umsetzung von Fischereimaßnahmen in Schutzgebieten durch ein vorgeschaltetes Verfahren auf regionaler Ebene, allerdings nur, wenn sich die Mitgliedsstaaten einig sind. Erfolgt keine Einigung, kann sich das Verfahren sogar noch mehr verzögern als es bisher der Fall war.

### Negatives...

In **einigen Punkten** bleibt die **GFP - Reform allerdings weit hinter den Forderungen des Naturschutzes zurück** und ist nicht strikt genug:

- Das Rückwurfverbot bezieht sich nur auf kommerzielle Arten, Nichtzielarten wie kommerziell ungenutzte Fische sowie Meeressäuger und Seevögel dürfen weiterhin über Bord gegeben werden und müssen noch nicht einmal registriert werden. Weitere Ausnahmen weichen das Verbot weiterhin auf - so dürfen beispielsweise bis zu 5 % der jährlichen Gesamtfangmenge aller Arten wegen Geringfügigkeit über Bord gegeben werden. Die Frage ist zudem, wie das Rückwurfverbot umgesetzt wird, also wie genau die Kontrolle erfolgen soll.
- Aus Naturschutzsicht fehlt eine deutliche Bezugnahme auf bestehende Natura 2000 Gebiete und deren Schutzgüter.
- Die Bewirtschaftung nach MSY mit dem Ziel, die Bestände wiederauszubauen und oberhalb eines Niveaus der Biomasse zu halten, welche den höchstmöglichen Dauerertrag produzieren kann, ist auf den ersten Blick ein großer Fortschritt. Aber es soll lediglich der Befischungsgrad bis 2015, spätestens bis 2020 nach MSY-Standard erfolgen, was bedeutet, dass einige Bestände den Zustand  $SSB > B_{msy}$  erst viel später erreichen. Somit bleibt die GFP auch hier weit hinter den Forderungen des Naturschutzes zurück und erfüllt nicht die Vorgaben der Europäischen Biodiversitätsstrategie, welche das Erreichen von  $SSB > B_{msy}$  spätestens bis 2020 für alle Bestände vorgibt.

- Die Anpassung der viel zu hohen Fangkapazitäten an die verfügbaren Fischbestände ist nicht strikt genug formuliert: Es wird keine klare Zeitvorgabe angegeben. Je schneller aber die Überkapazitäten abgebaut werden, desto schneller erholen sich die Bestände.
- Zu vage Formulierungen wie „sollte es möglich sein“, „sollte (...) besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden“, „(...) sollten ebenfalls berücksichtigt werden“, „falls nötig“ etc. weichen die Verordnung auf.

Insgesamt bleibt abzuwarten, wie konsequent die naturschutzrelevanten Ziele der neuen GFP schließlich in den nationalen Vorschriften, Verordnungen sowie in der Praxis umgesetzt werden. Trotz aus Naturschutzsicht einiger großer Schwächen bietet die Reform auch wichtige Argumentationsgrundlagen und bietet damit die Chance, dem Ziel einer ökosystemgerechten, nachhaltigen Fischerei näher zu kommen.

## Referenzen

EU (2013): VERORDNUNG (EU) Nr. 1380/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates

KOM (2009) Grünbuch: Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik <http://eur-ex.europa.eu/LexUri-Serv/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0163:FIN:DE: PDF>